

Beiträge

Drucken

Zuletzt aktualisiert: 03. Juni 2013

Es geht ums Geld

Download Info-Formular

Beitragsgruppen	Beiträge monatlich	Verwaltungskosten einmalig	Bemerkungen
Erwachsene von	€ 9,00	€ 2,60	
Kinder und Jugendliche	€ 6,00	€ 1,60	bis 18 Jahre
Familienbeitrag	€ 18,00	€ 2,60/1,60	Eltern einschl. Kinder bis 18 Jahren
Erwachsene ermäßigt	€ 6,00	€ 1,60	in Ausbildung, Empfänger von ALG II (auf Antrag)

(Stand: ab 01. Juli 2012)

Beschluss Mitgliederversammlung am 16. März 2012

Der Austritt aus dem MTV ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich beim Vorstand erfolgen (§ 2 Abs. 4 u. 5 der Satzung). Solange keine satzungsgemäße Abmeldung erfolgt besteht Beitragspflicht.

Barzahler haben gemäß § 3 Abs. 1 u. § 7 Abs. 2 der Satzung für eine rechtzeitige Begleichung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, selbst zu sorgen. Kosten für Erinnerungen und Mahnungen sind bei verspäteter Zahlung zu erstatten (Porto, Mahngebühren usw.).

Für die Beitragsgruppe 4. ist wichtig, dass die Beitragsermäßigung nur auf schriftlichen Antrag erfolgt. Es ist unbedingt erforderlich, rechtzeitig eine Bescheinigung über die Dauer des Ermäßigungsgrundes vorzulegen. Eine rückwirkende Beitragserstattung erfolgt nicht.

Mitglieder, die dem MTV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen bei Kontonummeränderungen umgehend die Änderung dem Verein mitteilen, da entstehende Rücklastschriftgebühren vom Vereinsmitglied bezahlt werden müssen. Rücklastschriftgebühren sind auch zu zahlen, wenn Lastschriften wegen mangelnder Deckung des Kontos an den MTV Herzberg zurückgegeben werden.

Sollte es beim Einzug von Beiträgen, Gebühren und Umlagen einmal Unstimmigkeiten geben, melden Sie sich bitte zur Klärung der Angelegenheit zunächst in der Geschäftsstelle, bevor Sie eine Lastschrift wegen Widerspruchs zurückgeben und so evtl. unnötige Kosten verursachen.

Alle Mitglieder werden gebeten, Namens- und Adressenänderungen immer umgehend in der Geschäftsstelle anzugeben.

Die Beachtung der vorstehenden Ausführungen erspart Ärger und dem Kassenwart zusätzliche Arbeit.

Beschluß der JHV (20.03.2009)

Empfängern von Arbeitslosengeld II oder vergleichbaren Leistungen kann ab dem 1. April 2009 auf Antrag der Vereinsbeitrag für Jugendliche und Kinder gewährt werden.